

Wie # Netze BW digitale Zählerumrüstung erzwingt

14.01.25 Vorläufiger Kostenfestsetzungsbescheid,

12.02.25 Kostenbescheid des Gerichtes, 17.02.25 Zinszuschlag

Anm.: Warum der Rechtsanwalt eine Termingebühr erhebt, obwohl doch kein Gütetermin oder eine Hauptverhandlung erforderlich waren, ist für den verfahrensunkundigen Beklagten rätselhaft.

RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE - GEROKSTRASSE 11 B - D-70184 STUTTGART

Per beA
Amtsgericht Überlingen
Bahnhofstraße 8
88662 Überlingen

.de

14.01.2025 /As
Unser Zeichen: 618/24

2 C 171/24

In Sachen

Netze BW ./.



beantragen wir, die nachstehend aufgeführten Kosten gemäß § 104 ZPO festzusetzen, festzustellen, dass diese Kosten ab Antragseingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind und eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses sowie eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

Gegenstandswert: 1.500,00 EUR

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, gem. § 13 RVG	165,10 EUR
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV, gem. § 13 RVG	152,40 EUR
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
Netto-Gesamtsumme	337,50 EUR
19,00 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>64,13 EUR</u>
Zwischensumme	401,63 EUR
Gerichtskosten Klage vom 20.11.2024	<u>234,00 EUR</u>
Rechnungsbetrag	<u>635,63 EUR</u>

Die von uns vertretene Partei ist vorsteuerabzugsberechtigt, so dass die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht festzusetzen ist.

Gerichtskosten, die nicht in der Kostenaufstellung enthalten sind, bitten wir hinzuzusetzen. Nicht verbrauchte Gerichtskosten bitten wir an uns zu erstatten, da wir aus eigenen Mitteln in Vorlage getreten sind.

Rechtsanwalt

12.02.25: Kostenbescheid des Verfahrens durch das Gericht

Zusammenfassung:

- Die Verfahrenskosten wurden vom Gericht am 12.02.25 auf **415,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz** für die Zeit ab dem 14.01.25 festgesetzt.
- Dem klagenden Anwalt wurde per Mail am 16.02.25 mitgeteilt, dass die Begleichung dieser Summe an seine Kanzlei am 01.03.25 vorgenommen wird, sobald er die Höhe der Verzinsung mitgeteilt hat und auf dem Konto des Beklagten das monatliche Gesamteinkommen von 1011,59 € eingegangen ist.

Amtsgericht Überlingen



Amtsgericht, Bahnhofstraße 8, 88662 Überlingen

2 C 171/24

Datum: 12.02.2025

Durchwahl: 07551 93639-221

Aktenzeichen: **2 C 171/24**

(Bitte bei Antwort angeben)

In dem Rechtsstreit
Netze BW GmbH ./.
wg. Zutrittsgewährung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom
10.02.2025.

**Beachten Sie bitte, dass der laut Beschluss von Ihnen geschuldete Betrag an den Be-
rechtigten selbst und nicht an die Landesoberkasse zu zahlen ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Amtsinspektorin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Euro-
päischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informatio-
nen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 171/24



Amtsgericht Überlingen

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Netze BW GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart
- Klager -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

wegen Zutrittsgewährung

hat das Amtsgericht Überlingen durch den Rechtspfleger am 10.02.2025 beschlossen:

Die von **dem Beklagten an den Kläger** gem. § 104 ZPO nach dem Urteil des Amtsgerichts Überlingen vom 08.01.2025 zu erstattenden Kosten werden auf

415,50 €

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 14.01.2025 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Die zu berücksichtigenden Gerichtskosten betragen	78,00 €
Zahlung des Klägers	234,00 €
hier von verrechnet auf Kostenschuld des Beklagten	78,00 €

Der auf die Kostenschuld des Beklagten verrechnete Betrag ist zu erstatten.

Der weitere Vorschuss in Höhe von 156,00 € wird zurückerstattet.

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Kosten	Betrag
Gerichtskosten 1. Instanz	78,00 €
Gerichtskosten	78,00 €
Anwaltskosten	337,50 €
Summe	415,50 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Überlingen
Bahnhofstraße 8
88662 Überlingen

oder bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Überlingen
Bahnhofstraße 8
88662 Überlingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Rechtspfleger

Beglaubigt
Überlingen, 12.02.2025



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Um die **genaue Summe der Zinsforderung** zu erfahren, wurde diese Zinssumme per Mail am 16.02.25 vom klagenden Rechtsanwalt erfragt:

Kostenfestsetzung AZ 2C 171/24 Netze BW vs. I

Betreff: Kostenfestsetzung AZ 2C 171/24 Netze BW vs. I
Von: (redacted)
Datum: 16.02.2025, 08:56
An: (redacted)

Hallo Herr

Am 15.02.25 wurde mir postalisch der Kostenfeststellungsbeschluss des Amtsgerichtes Überlingen zugestellt. Wenn Sie mir die Summe des von Ihnen verlangten Zinsbetrages mitteilen, werde ich den vom Amtsgericht Überlingen festgesetzten Gesamtbetrag von 415,50 nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit 14.01.25 am 01.03.25 überweisen. Zu diesem Datum ist unser festes Monatseinkommen von 1011,59 wieder auf dem Konto und die Überweisung des Gesamtbetrages wird am 01.03.25 erfolgen. Da ich die Höhe des Basiszinssatzes nicht kenne, überlasse ich Ihnen die Berechnung.

AW: Kostenfestsetzung AZ 2C 171/24 Netze BW vs.

Betreff: AW: Kostenfestsetzung AZ 2C 171/24 Netze BW vs.
Von:
Datum: 17.02.2025, 08:58
An:

Guten Morgen Herr

wie Sie unten sehen können belaufen sich die Zinsen für diesen Zeitraum auf 3,89 €.

Ausgangsdaten:			
• Betrag: 415,50 €			
• Von: Di., 14.01.2025			
• Bis: Sa., 01.03.2025			
• Verzugszinssatz:			
- Dynamisch: 5.00 Prozentpunkte über Basiszinssatz			
Zeitraum	Tage	Zinssatz	Zinsertrag
14.01.2025 - 01.03.2025:	47	7.27 %	3,8896 €
Total:			
14.01.2025 - 01.03.2025:	47	Zinsen:	3,8896 €
		Ausgangsforderung:	+ 415,5000 €
		Gesamtforderung:	= 419,3896 €
Jeder Tag ab 02.03.2025:	1	7.27 %	0,0828 €

Freundliche Grüße

i.A.
-Rechtsanwaltsfachangestellte-